

# **Zusatz zu den Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich**

Dieser Zusatz wird aufgrund der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 zur Novellierung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) erlassen und dient der EU-rechtskonformen Anpassung der bestehenden OÖ-Förderungsrichtlinien 2022. Die Bestimmungen orientieren sich inhaltlich an den bundesrechtlichen Vorgaben, werden jedoch in der amtlichen OÖ-Form und Struktur dargestellt.

## **§ 1**

### **Rechtsgrundlagen und Kontext**

(1) Anlass der Festlegung dieses Zusatzes zu den Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich ist die aufgrund der Verordnung (EU) 2023/1315 der Europäischen Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. Nr. L 167 vom 30.06.2023, S. 1, vorgenommene Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO), ABl. L 187 vom 26.06.2014, S. 1, der AGVO-Novelle 2023.

(2) Die AGVO-Novelle 2023 sieht in Artikel 46 eine Begrenzung des Förderungsausmaßes auf die Differenz aus umweltrelevanten Investitionskosten und Betriebsgewinn nicht mehr vor. Daher kann die entsprechende Bestimmung in § 10 Abs. 2 Z 5 der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich ersatzlos entfallen.

(3) § 10 Abs. 2 der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich lautet daher nunmehr wie folgt:

## **§ 10**

### **Ausmaß der Förderung**

(1) [...]

(2) Für die Förderung von Wettbewerbsteilnehmer:innen gilt:

1. Die Förderung einer Investition darf unter Berücksichtigung der gemäß § 9 förderfähigen Kosten und unter Einhaltung der beihilfenrechtlichen Höchstgrenzen 50 % der umweltrelevanten Investitionskosten nicht überschreiten.
2. Das Förderungsausmaß für Förderungen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. d darf 20 % der umweltrelevanten Kosten der Investition, bei Anlagen mit einer hohen Steigerung des Anteils an eingesetzten erneuerbaren Energieträgern bis zu 25 % der umweltrelevanten Investitionskosten nicht übersteigen. Wird dadurch die beihilfenrechtliche Höchstgrenze überschritten, ist das Förderungsausmaß entsprechend zu kürzen.

3. Die Förderung von öko-innovativen Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 kann ungeachtet der Differenzierung gemäß Abs. 1 gewährt werden.
4. Das Ausmaß der Förderung von Investitionen gemäß Z 1 und 3 kann bis zu den beihilfen- oder unionsrechtlichen Höchstgrenzen angehoben werden, wenn dies aufgrund der förderpolitischen Zielsetzung oder im Hinblick auf den Einsatz von europäischen Mitteln begründet und hierfür eine Festlegung gemäß § 5 Abs. 5 getroffen wurde.
5. Es können unter Einhaltung beihilfenrechtlicher Zulässigkeitsregeln erhöhte laufende Kosten
  - a) im Zusammenhang mit öko-innovativen Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. a und b bis zu einem Zeitraum von zehn Jahren und
  - b) im Zusammenhang mit Investitionen gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 lit. f bis zu einem Zeitraum von fünf Jahren berücksichtigt werden, wobei die Förderung nicht dazu führen darf, dass mit der Gesamtförderung aus der Förderung der Investition und der laufenden Kosten branchen- oder technologietypische Amortisationszeiten unterschritten werden.
6. Die förderfähigen Kosten können anhand der in der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 aufgeführten vereinfachten Kostenoptionen beziehungsweise anhand der Verordnung (EU) 2021/1060 ermittelt werden, sofern das Vorhaben zumindest teilweise aus einem Unionsfonds finanziert wird, bei dem die Anwendung dieser vereinfachten Kostenoptionen zulässig ist, und die Kostenkategorie nach der entsprechenden Freistellungsbestimmung beihilfefähig ist.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

- (1) Dieser Zusatz tritt mit Regierungsbeschluss vom 15.06.2026 in Kraft.
- (2) Auf Ansuchen auf Förderung, die bis zum Inkrafttreten dieses Zusatzes eingereicht werden, sind die Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich ohne Zusatz anzuwenden.
- (3) Die mit dem Zusatz aktualisierten Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich können auch auf Ansuchen angewendet werden, die vor dem Inkrafttreten dieses Zusatzes und nach dem 23. Juni 2023 eingebracht wurden und über die noch keine Entscheidung getroffen und mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde.
- (4) Der Zusatz tritt gleichzeitig mit dem Auslaufen der Förderungsrichtlinien 2022 für die Umweltförderung in Oberösterreich außer Kraft.